



Zentrale Zahlstelle Justiz
59065 Hamm
Heßlerstraße 53
Fax: 02381 272-6020

Antrag auf Stundung
7 K 4672/2018
Mein Zeichen: #25175
Klage auf Durchsetzung eines Rechtsanspruchs auf Beantwortung meiner Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom gem.
<https://fragdenstaat.de/anfrage/aktenvermerke-zum-hausverbot-gegen-vorstandsmitglied-von-aufrecht-ev/>

18.02.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

meinem Antrag auf Stundung hatte ich bereits meinen ALG II-Bescheid als Nachweis meiner Mittellosigkeit beigefügt. Möglicherweise hat sie dieser nicht erreicht.

Das Informationsfreiheitsgesetz gibt vor, dass die begehrten Informationen zeitnah zugestellt werden müssen.

„§7 (5) Die Information ist dem Antragsteller unter Berücksichtigung seiner Belange unverzüglich zugänglich zu machen. Der Informationszugang soll innerhalb eines Monats erfolgen. § 8 bleibt unberührt.“

"Informationsfreiheitsgesetz vom 5. September 2005 (BGBl. I S. 2722), das durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist" Stand: Geändert durch Art. 2 Abs. 6 G v. 7.8.2013 | 3154

Der Rechtsanspruch dürfte unstrittig sein. Die Beklagte wurde mehrfach erinnert und hat diese Erinnerungen und damit die gesetzlichen Vorgaben bis heute ignoriert.

Mit der Eingangsbestätigung vom 19.11.2018 war mitgeteilt worden, dass der Beklagte binnen 6 Wochen zur Stellungnahme aufgefordert sei. Aber auch nach 3 Monaten wurde mir weder eine Stellungnahme weitergeleitet, noch meine Anfrage beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen
IFG-Anfrage vom 06.11.2017